

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Barsinghausen GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Barsinghausen GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Barsinghausen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Erzeugung von Energien und die Versorgung mit Energien und Wasser im Stadtgebiet und Umgebung, die Förderung der Verbraucherfreundlichkeit des Strom- und Gasnetzbetriebs und die Geschäftsbesorgung für die Strom- und Gasnetzgesellschaften Barsinghausen, die Betriebsführung für die Stadtentwässerung, der Vertrieb von Strom, Gas und anderen Energiearten, die Errichtung und der Betrieb von zentralen Heizungsanlagen und Bädern im Stadtgebiet, der Betrieb und die Vermietung von öffentlichen Gebäuden im Stadtgebiet und Umgebung sowie Hausmeisterdienste für Gebäude, die einem öffentlichen Zweck dienen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten. Im Übrigen ist die Gesellschaft zur Durchführung aller Maßnahmen berechtigt, die dem vorstehend genannten Unternehmenszweck dienlich sein könnten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 149 NKomVG zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

600.000.- EUR

(in Worten: sechshunderttausend Euro).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Barsinghausen.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Hat die Gesellschaft nur einen/eine Geschäftsführer/ Geschäftsführerin, so wird sie von diesem/dieser allein vertreten. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen, so wird sie von zwei Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen gemeinsam oder - falls Prokuristen/ Prokuristinnen bestellt sind - auch von einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Abschlusses von Rechtsgeschäften durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten) erteilt werden.
- (3) Mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Kommt eine Geschäftsordnung auf diese Weise nicht zustande, so erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung gem. § 9 Abs. 4 verlangt, haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen und sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (7) Die Geschäftsführung bedarf für die nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) alle Geschäfte, die nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan eingestellt sind oder den verabschiedeten Rahmen pro Sparte jeweils ab einem Wert von mehr als 15.000,- EUR im Einzelfall übersteigen;
 - b) Abschluss, Änderung und Kündigung von wesentlichen Verträgen wie z. B. Pacht- Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisabführungsverträgen;
 - c) die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer;
 - d) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - e) Aufnahme von Krediten; Dispositons- und Kontokorrentkredite die den Betrag

- von 50.000,- EUR übersteigen;
- f) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als 3 Jahren hat;
 - g) Erwerb von Grundstücken ab einem Kaufpreis von mehr als 10.000,- EUR und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken; alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen, ausgenommen Eintragungen, Änderungen und Löschungen von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sowie Baulasten;
 - h) Aufstellung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - i) Veräußerung des Unternehmens von Teilen oder im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsteilen, die Ausgliederung von Unternehmensteilen;
 - j) Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen, einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft;
 - k) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Handlungen;
 - l) Vergaben ab einer Summe von 100.000 EUR brutto;
 - m) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige.
 - n) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Beteiligungsgesellschaften;
 - o) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- (8) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats für die in § 9 Abs. 6 genannten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.
- (9) Unberührt von den gesellschaftsvertraglichen Zustimmungserfordernissen bleibt ein zu beachtendes, weitergehendes Genehmigungserfordernis nach NKomVG.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit diese nicht Dritten ein Entscheidungsrecht einräumt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Schluss der Wahlperiode des Rates der Stadt Barsinghausen. Bis zur Entsendung neuer Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt niederlegen. Das geschieht unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Barsinghausen bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das die Gesellschafterversammlung festlegt.

§ 8

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die in § 7 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Stellvertreter(in) aus oder tritt einer/eine von ihnen von seinem/ihrer Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen, in dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihr(e) Stellvertreterin anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer (Email) oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfälle von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Barsinghausen GmbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Mindestens einmal jährlich findet eine Aufsichtsratssitzung statt.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat dient der Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung und deren Beratung. Er hat die Möglichkeit zu allen wichtigen Angelegenheiten der

Gesellschaft Stellung zu nehmen, insbesondere zum Wirtschaftsplan, und berät die Beschlusspunkte der Gesellschafterversammlung vor. Er unterliegt den Weisungen des Gesellschafters direkt.

- (2) Auf den Aufsichtsrat findet die Regelung des § 52 Abs. 1 GmbHG insoweit Anwendung, als die nachfolgenden Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind: § 90 Abs. 3, 4, 5 S.1 und S.2 mit Ausnahme des letzten HS, § 100 Abs. 1 S.1, Abs. 2 Nr.2, § 105, § 110 Abs. 1 u. 2, § 111 Abs. 1, 2 S.1 u. 2, S4, Abs. 3, § 112, § 114, § 171.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die analoge Anwendung weiterer einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung in Einzelfällen Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, um seiner Überwachungspflicht genügen zu können.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds auszuüben. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 Abs. 1 S.1 und S.2, Abs. 2 S. 1 und 2 und Abs. 4 AktG sinngemäß.
- (6) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen,
 - b) Festlegung der grundsätzlichen Bestimmungen für den Abschluss von Verträgen mit Sonderabnehmern,
 - c) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - d) Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt,
 - e) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - f) zur Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab

Entgeltgruppe E 9b TVÖD, sowie generell die Gewährung von Zulagen und Sachzuwendungen;

- g) Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern nach § 6 Abs. 3 erforderlich.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz 6 Buchstabe d) oder e) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (8) Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit zu unterrichten, mindestens einmal jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- (9) Die Ratsmitglieder und die im Rahmen des Beteiligungsmanagements der Stadt Barsinghausen i.S. des § 150 NKomVG befassten Personen sind berechtigt, an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.

§ 10

Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung, die durch die Geschäftsführung einberufen wird, wird die Stadt Barsinghausen durch neun Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform unter der Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und -empfehlungen mit einer Frist von einem Monat bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. elektronischen Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wählt die Gesellschafterversammlung.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließen.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) die Festlegung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Jahresergebnisses (§ 29 Abs. 2 GmbHG),
- c) die Wahl des Abschlussprüfers,
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen;
- e) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführer- und Prokuristenanstellungsverträge,
- f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- h) die Auflösung der Gesellschaft,
- i) alle Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, zu denen es nach § 6 Abs. 7 der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig, spätestens vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der einer

Geschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Investitionsplan, Bilanzplan, Finanz- und Erfolgsplan, dem Liquiditäts- und Stellenplan. Er hat den zwingenden Vorschriften der NKomVG zu genügen.

- (2) Der nach Abs. 1 aufzustellende Wirtschaftsplan enthält außerdem einen fortzuschreibenden Fünf-Jahres-Plan.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Geschafterversammlung haben Geschäftsführung und Aufsichtsrat nach § 42 a GmbHG zu verfahren.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung hat gemäß § 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu erfolgen.
- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen zuständig. Die Befugnisse der gem. § 158 NKomVG zuständigen Prüfungseinrichtungen sind zu berücksichtigen. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Jahresabschlussprüfung wird der Kommunalaufsichtsbehörde übersandt.
- (5) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Geschaftern mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (6) Die Gesellschaft hat der Stadt Barsinghausen alle gem. § 128 Abs. 1 NKomVG zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Gesamtabschluss der Stadt zu einem konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens bis zum 30.04. eines Jahres vorzulegen, dass der

konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

- (7) Der Stadt Barsinghausen und den für die Stadt Barsinghausen zuständigen Prüfungseinrichtungen stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 14

Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die von der Stadt Barsinghausen entsandten Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Funktion und ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertretertätigkeit bzw. dem Ausscheiden aus den Organen der Gesellschaft fort.
- (2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den städtischen Organen und Gremien und deren Mitgliedern und der städtischen Verwaltung. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber den Kartellbehörden und anderen Behörden, soweit die Vertreter der Stadt Barsinghausen diesen gegenüber zur Offenlegung rechtlich verpflichtet sind. Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem GmbH-Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Im

Übrigen gelten die Bekanntmachungsvorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten. Dies gilt auch, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung, z. B. im Bereich der Bewertung, Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einen optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.